An den Grossen Rat **26.5094.02**

ED/P265094

Basel, 18. November 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2026

Motion Laurin Hoppler und Konsorten betreffend späteren Schulbeginn am Morgen an der Sekundarstufe I und II, dem ZBA und den Berufsschulen im Kanton Basel-Stadt; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Mai 2026 die nachstehende Motion Laurin Hoppler dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Die schlafmedizinische und entwicklungspsychologische Evidenz ist konsistent: Mit Beginn der Pubertät verschiebt sich der biologische Schlaf-Wach-Rhythmus nach hinten. Jugendliche werden abends später müde und können selbst bei guter Schlafhygiene oft nicht einfach früher einschlafen.[1] Gleichzeitig ist ausreichend Schlaf eine zentrale Voraussetzung für Konzentration, Lernleistung, emotionale Stabilität und psychische Gesundheit.[2] Ein früher Unterrichtsbeginn am Morgen begünstigt dadurch chronischen Schlafmangel, mit negativen Folgen für Aufmerksamkeit, Lernen, Wohlbefinden und Gesundheit.[3]
>
> Eine aktuelle Schweizer Studie und ein Praxistest an der Oberstufe Gossau im Kanton St. Gallen unterstreichen diese Forderungen. Seit drei Jahren haben Schülerinnen und Schüler in Gossau die Möglichkeit, den Schultag entweder um 7:30 Uhr oder um 8:30 Uhr zu beginnen. Die Ergebnisse sind überzeugend: 95% der Schülerinnen und Schüler nutzen das Angebot eines späteren Schulstarts und berichten von mehr Motivation, weniger Stress und besserer Konzentration. Diese positiven Effekte werden auch von Lehrpersonen und Forschenden bestätigt. Die Studie zeigt, dass ein späterer Schulbeginn nicht nur die schulischen Leistungen verbessert, sondern auch die psychische Gesundheit der Jugendlichen positiv beeinflusst.[4]
>
> Empirische Befunde stützen diese Richtung: Nach Verschiebungen der Startzeiten wurden in Feldstudien mehr Schlaf sowie Verbesserungen bei Anwesenheit und Leistungsindikatoren beobachtet.[5] Auch flexible Startmodelle zeigen, dass spätere Startoptionen zu deutlich mehr Schlaf führen können, ohne dass sich die Einschlafzeit automatisch nach hinten verschiebt.[6] Die aktuelle Forschung weist zudem darauf hin, dass bereits moderate Verschiebungen des Schulbeginns messbare Effekte auf Schlafdauer und Tagesmüdigkeit haben können. [7] [8]
>
> Die Ergebnisse der Studie in Gossau sind so klar und überzeugend, dass sie als solide Grundlage für eine Einführung eines späteren respektive flexibleren Schulstarts diene. Ein späterer Schulbeginn an der Sek I und Sek II ist eine spürbare Veränderung: Stundenpläne, Raumbelegung, Tagesstrukturen sowie die Arbeitsorganisation von Lehrpersonen und Schulleitungen werden tangiert. Dass dies Aufwand, Reibung und auch Unmut auslösen kann, ist nachvollziehbar. Trotzdem ist der Status quo wissenschaftlich nicht haltbar: Er bedeutet für viele Jugendliche dauerhaftes «funktionieren müssen» gegen den eigenen Entwicklungsrhythmus, mit realen Kosten für Lernen, Motivation und Gesundheit.
>
> Dazu kommt eine demokratiepolitische Dimension: Die Betroffenen sind Jugendliche, die nur teilweise oder gar keine politischen Rechte haben. Die Schweiz hat sich mit der UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Angelegenheiten, die sie betreffen, anzuhören und ihre Sicht angemessen zu berücksichtigen.[9] Wenn ein Anliegen wiederholt aus der Lebensrealität der

Schülerinnen und Schüler kommt und gleichzeitig durch Evidenz gestützt wird, ist es Aufgabe der Politik, die Machbarkeit zu schaffen, auch wenn das für das System und für Erwachsene Umstellungen bedeutet. Dieses Anliegen wird auch regelmässig im Austausch im Rahmen des Projekts «PolitKids»/«PolitTeens» des Kinderbüros mit Schulklassen diskutiert und ist fast immer eines der Hauptanliegen der Kinder und Jugendlichen. Es ist daher an der Zeit, diese Forderung ernst zu nehmen und umzusetzen.

Angesichts der klaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Ergebnissen aus den Praxistests in Gossau fordern die Unterzeichnenden der Motion den Regierungsrat auf, direkt Massnahmen zur Einführung eines späteren Schulstarts zu ergreifen. Analog zu den beiden Schulen in Gossau, die dieses Modell erfolgreich umgesetzt haben und beibehalten, sollte auch im Kanton Basel-Stadt ein solches Modell eingeführt werden.

Die Unterzeichnenden der Motion fordern den Regierungsrat auf:

1. An allen öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I und II, dem Zentrum für Brückenangebote (ZBA) und den Berufsschulen, ein flexibles Modell für den späteren Schulstart bis mindestens um 8:30 Uhr einzuführen.
2. Innert 2 Jahren, dem Grossen Rat einen Ratschlag, mit den notwendigen rechtlichen und organisatorischen Massnahmen für die Umsetzung zu unterbreiten.

[1] American Academy of Pediatrics (AAP) (2014): School Start Times for Adolescents. Volltext, PubMed Central. https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC8194457/

[2] American Academy of Sleep Medicine (AASM) (2017): Delaying middle school and high school start times promotes student health and performance. Volltext, PubMed Central. https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC5359340/

[3] Dunster et al. (2018): Sleepmore in Seattle: Later school start times are associated with more sleep and better performance in high school students. Volltext, PubMed Central. https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC6291308/

[4] SRF News Plus (2026): Mehr Schlaf, bessere Noten: Soll die Schule später starten? Audiobeitrag vom 5. März 2026. https://www.srf.ch/audio/news-plus-das-thema-des-tages-in-15-minuten/mehr-schlaf-bessere-noten-soll-die-schule-spaeter-starten?id=AUDI20260305_NR_0072

[5] Winnebeck et al. (2020): Later school start times in a flexible system improve teenage sleep. PDF, frei zugänglich. https://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/opus4/files/83601/83601.pdf

[6] Winnebeck et al. (2020): Later school start times in a flexible system improve teenage sleep. PDF, frei zugänglich. https://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/opus4/files/83601/83601.pdf

[7] bzbasel.ch (2026): Späeter Schulstart, mehr Schlaf, bessere Noten. https://www.bzbasel.ch/leben/spaeter-schulstart-mehr-schlaf-bessere-noten-ld.4126732

[8] jahonline.org (2026): The impact of school start times on sleep and academic performance. https://www.jahonline.org/article/S1054-139X(26)00013-3/fulltext

[9] UNO-Kinderrechtskonvention (CRC), Art. 12 (Vertragstext, OHCHR). https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child

Laurin Hoppler, Anouk Feurer, Heidi Mück, Christian C. Moesch, Adrian Iselin, Michela Seggiani, Sandra Bothe, Catherine Alioth, Sasha Mazzotti, Jenny Schweizer, Fina Girard»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «1. An allen öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I und II, dem Zentrum für Brückenangebote (ZBA) und den Berufsschulen, ein flexibles Modell für den späteren Schulstart bis mindestens um 8:30 Uhr einzuführen. 2. Innert 2 Jahren, dem Grossen Rat einen Ratschlag, mit den notwendigen rechtlichen und organisatorischen Massnahmen für die Umsetzung zu unterbreiten».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 65 Abs. 1 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) haben Schülerinnen und Schüler die Schule regelmässig zu besuchen. Sie haben die Schule pünktlich und gemäss Pensum zu besuchen (§ 8 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler vom 27. Mai 2014 [Schülerinnen- und Schülerverordnung; SG 410.120]). Schülerinnen und Schüler haben ferner das Recht auf körperlichen und seelischen Schutz (§ 4 Abs. 1 lit. a Schülerinnen- und Schülerverordnung). Gemäss § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmassnahmen vom 20. Mai 2014 (Absenzen- und Disziplinarverordnung; SG 410.130) legt der Erziehungsrat für die Volksschulen den Unterrichtsbeginn und den Unterrichtsschluss am Vor- und Nachmittag sowie die Betreuungszeiten fest. Gemäss § 1 Abs. 2 Absenzen- und Disziplinarverordnung gilt diese für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen, der Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, der Mittelschulen (Gymnasien, Fachmaturitätsschule, Maturitätskurse für Berufstätige, Passerelle-Lehrgang) sowie für Lernende der Wirtschaftsmittel-schule sowie der übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung (Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel, Zentrum für Brückenangebote).

Mit dem parlamentarischen Instrument der Motion können nur Forderungen gestellt werden, die im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates oder des Regierungsrates liegen (vgl. § 42 Abs. 1 und 1bis GO). Für die Festlegung des Unterrichtsbeginns und des Unterrichtsschlusses ist der Erziehungsrat zuständig. Die Motion fordert im Zusammenhang mit der Festlegung der Unterrichtszeit vom Regierungsrat die Vorlage eines Ratschlages an den Grossen Rat, in dem die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Massnahmen für die Umsetzung zu unterbreiten sind. Es wird damit vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

2.1 Anliegen der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre möchten an allen öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I und II sowie an den Berufsschulen ein flexibles Modell für den späteren Schulstart bis mindestens um

08.30 Uhr einführen. Sie beziehen sich unter anderem auf einen Praxistest an der Oberstufe Gossau im Kanton St. Gallen: Die Schülerinnen und Schüler in Gossau haben die Möglichkeit, den Schultag entweder um 07.30 Uhr oder um 08.30 Uhr zu beginnen.

2.2 Regelung und Praxis in Basel-Stadt

An der Sekundarstufe I beginnt der Unterricht aufgrund der Blockzeitenregelung an den Volksschulen um 08.00 Uhr (vgl. § 73 Abs. 1 Schulgesetz Basel-Stadt; SG 410.100). Die Blockzeitenregelung am Vormittag wurde auf das Schuljahr 2015/16 umgesetzt: Seither beginnt die Schule von der 1. bis zur 9. Klasse einheitlich um 08.00 Uhr[1].

Die grosse Mehrheit der Schulen der Sekundarstufe II beginnen den Unterricht um 08.00 Uhr oder 08.30 Uhr. Nur eine kleine Minderheit der Schulen startet mit ihrem Unterricht um 07.30 Uhr: An der Allgemeinen Berufsfachschule (AGS) startet der Unterricht zu verschiedenen Zeiten – je nach Umfang der Berufskunde-Lektionen, die ein Beruf mit sich bringt, zwischen 07.30 Uhr und 08.30 Uhr. An der Berufsfachschule (BFS) beginnt die Unterrichtszeit ebenfalls um 07.30 Uhr. Der Schulunterricht ist in der Berufsfachschule Arbeitszeit; die Lernenden beginnen ihren Arbeitstag auch im Betrieb entsprechend früh.

2.3 Schulversuch an der Oberstufe Gossau

An der Oberstufe der Schule Gossau startet der Pflichtunterricht für alle Schülerinnen und Schüler um 08.30 Uhr. Im Rahmen des Schulversuchs können die Jugendlichen in der flexiblen, gleitenden Randzeit von 07.30 bis 08.30 Uhr zwischen verschiedenen Varianten wählen:

- Späteres Eintreffen (und damit längere Schlafenszeit)
- Teilnahme am betreuten Lernen («GoStudy»), das von zwei Lehrpersonen durchgeführt wird
- Besuch eines Sportangebots («GoSport»)
- Besuch eines musischen Angebots («GoStage»)

Am Sportangebot («GoSport») müssen die Jugendliche einmal pro Woche verpflichtend teilnehmen. Diese Angebote finden auch über Mittag statt. Dabei handelt es sich um die dritte Sportlektion, welche die Jugendlichen für sich gemäss ihren Interessen und je nach Angebotszeit (Morgen oder Mittag) auswählen und für ein Semester besuchen. Im zweiten Semester wählen sie ein anderes Sportangebot.

Im vorherigen Modell begann der Unterricht an der Oberstufe Gossau um 07.20 Uhr. Nach der Umstellung verschob sich der durchschnittliche Start um 38 Minuten nach hinten.

3. Einschätzung

Der Regierungsrat teilt das Anliegen, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Jugendlichen zu fördern. Die vorgeschlagene Lösung würde jedoch erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen mit sich bringen und wäre aus verschiedenen Gründen nicht zielführend:

- Die meisten Schulen der Sekundarstufen I und II in Basel-Stadt beginnen den Unterricht um 08.00 Uhr oder sogar erst um 08.30 Uhr. Nur die Minderheit der Schulen startet mit ihrem Unterricht um 7.30 Uhr. An der Oberstufe Gossau begann der Unterricht vor dem Schulversuch für alle bereits um 07.20 Uhr. Das heisst, die baselstädtischen Sekundarstufen I und II beginnen ihren Unterricht grösstenteils bereits jetzt später.

[1] Die Blockzeitenregelung am Vormittag, welche die Volksschulen seit dem Schuljahr 2025/16 kennen, geht zurück auf eine Studie der Universität Basel aus dem Jahr 2013, die zeigt, dass sich schon eine kleine Verschiebung des Unterrichtsbeginns positiv auf die Tagesform von Jugendlichen auswirkt. Das Erziehungsdepartement setzte diese Erkenntnisse also bereits vor zehn Jahren in die Praxis um. Informationen zur Studie von Sakari Lemola finden sich unter https://www.unibas.ch/de/Aktuell/Uni-Nova/Uni-Nova-127/Uni-Nova-127-Spaeterer-Schulanfang-wachere-Kinder.html.

- Die vorgeschriebenen Lektionen müssten am Nachmittag oder über Mittag nachgeholt werden. Eine Verdichtung des Stundenplans hätte für die Schülerinnen und Schüler lange und überfrachtete Schultage zur Folge.
- Ein späterer Schulstart hätte Auswirkungen auf die Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler: Für einige könnte die Teilnahme am Vereinssport oder an anderen zeitlich festgelegten Hobbies erschwert werden.
- Die Einführung eines flexiblen Schulbeginns hätte weitreichende Auswirkungen für die Schulorganisation. Betroffen wären insbesondere der Stundenplan und die Koordination mit ausserschulischen Angeboten, die Raumbelegung sowie die Nutzung von Sportanlagen und Spezialräumen.
- Der Regierungsrat hat mit Einführung der Blockzeiten einen wichtigen bildungspolitischen Schritt unternommen, der eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Die Blockzeiten an den Volksschulen bieten eine verlässliche Struktur im Schulalltag und tragen wesentlich dazu bei, den Unterrichtsbeginn einheitlich und planbar zu gestalten. Insbesondere für erwerbstätige Erziehungsberechtigte ist diese Struktur von grosser Bedeutung, da sie die Organisation des Familienlebens erleichtert. Ein flexibler oder späterer Schulbeginn an der Sekundarstufe I würde diese bewährte Struktur gefährden und könnte für Familien zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen, insbesondere für die Eltern von Schülerinnen und Schülern in der 1. Sekundarschule.
- In der Berufsbildung wäre ein späterer Start des Arbeitstages nicht möglich. Die Einführung eines späteren Schulbeginns an den Mittelschulen würde demnach zu einer Ungleichbehandlung von Jugendlichen, die eine Lehre absolvieren, führen. Dies widerspricht diametral dem Ziel des Regierungsrats, die Attraktivität der Berufslehre zu steigern.
- Die Schultage an der AGS und BFS sind bereits jetzt sehr lang, da ein grosses Pensum an Lektionen in wenige Schultage passen muss. Würde die Berufsschule später starten, verlängert dies die Schultage noch mehr.
- Angesichts der immer heisser werdenden Sommertage ist es nicht zielführend, die Schule später zu beginnen.
- Die Einführung eines flexiblen Modells im Kanton Basel-Stadt ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht ohne zusätzliche Ressourcen umsetzbar. Das Gossauer Modell ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, individuell zu wählen, ob sie ihren Schultag um 07.30 Uhr oder um 08.30 Uhr beginnen. Dies setzt jedoch freiwillige Unterrichts- und Betreuungsangebote während der zusätzlichen Stunde voraus. Die Einführung solcher Angebote erfordert erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen. Insbesondere wenn das Angebot auf ein kantonales Schulsystem als Ganzes skaliert werden müsste.
- Die wissenschaftliche Grundlage für einen späteren Schulbeginn ist differenzierter, als es im Vorstoss dargestellt wird. Zwar gibt es positive Effekte auf die Schlafdauer von Jugendlichen, doch die langfristigen Auswirkungen auf schulische Leistungen, Motivation, psychische Gesundheit und Lernerfolg sind weniger eindeutig. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Jugendliche bei einem späteren Unterrichtsbeginn nicht zwangsläufig mehr schlafen. Wenn sich die Schlafenszeit am Abend nach hinten verschiebt oder die Jugendlichen am Morgen zusätzliche Betreuungs- oder Lernangebote in Anspruch nehmen, fällt der erhoffte Schlafgewinn gering aus.

Fazit: Die vorgeschlagene Idee bringt erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen mit sich, des Weiteren erschwert sie die Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler. Indem der Unterricht an der grossen Mehrheit der Schulen um 08.00 Uhr beginnt, liegt ein ausgewogener Kompromiss vor, der zwischen den im Gossauer Modell vorgesehenen Startzeiten von 07.30 und 08.30 Uhr liegt. Er spiegelt einen vernünftigen Mittelweg wider, der sowohl die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler als auch die organisatorischen Anforderungen des Bildungssystems berücksichtigt. Der finanzielle Mehrbedarf im Falle einer Umsetzung wäre hoch, eine zusätzliche finanzielle Belastung ist auch vor dem Hintergrund des vom Regierungsrat beschlossenen Entlastungsziels nicht zielführend.

Der Regierungsrat teilt jedoch das Anliegen der Motion, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Jugendlichen zu fördern. Die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen ist ein zentrales Ziel des Regierungsrates. Dieses Ziel wird an den Schulen im Kanton bereits heute ganzheitlich verfolgt und es bestehen diverse Angebote und Massnahmen, welche die psychische und physische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen fördern.

4. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Laurin Hoppler betreffend späteren Schulbeginn am Morgen an der Sekundarstufe I und II, dem ZBA und den Berufsschulen im Kanton Basel-Stadt dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin